Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 004817/2008/0101 A 8 – 77397/2017-27

Betreff RING AWARD, 9. Internationaler Wettbewerb für Regie- und Bühnengestaltung 2020, Projektgenehmigung in Höhe von € 150.000 in der OG 2018-2020 und Abschluss einer Fördervereinbarung für die Jahre 2018-2020



Bearbeiterin A 16: Patrizia Monschein Bearbeiter A 8: Michael Kicker Bearbeiterin A 8: Mag.^a Susanne Radocha

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus

Berichterstatterin: OR JChunlio

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft

Berichterstatterin: Sth Dr hiegler

Graz, 20.9.2018

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung Mindestanzahl der Anwesenden: 32 Zustimmung von zumindest 25 Mitgliedern des Gemeinderates

Der RING AWARD, Kulturverein (RAV) veranstaltet 2020 zum neunten Mal in Folge den internationalen Wettbewerb für Regie- und Bühnengestaltung. Im Sinne der Jugend- und Nachwuchsförderung besitzt der dreistufige Wettbewerb einen Ausbildungs-, Erfahrungs- und Entwicklungscharakter für junge Kunstschaffende, welche im Rahmen des Ring Award ihre Vorstellungen von zeitgemäßem Musiktheater unter dem begleitenden Feedback einer internationalen Jury aus Intendantinnen und Intendanten sowie Musiktheaterverantwortlichen realisieren.

In den acht bereits durchgeführten Wettbewerben konnte eine klare Steigerung des internationalen Bekanntheitsgrades und insbesondere des umfangreichen kulturellen Netzwerkes dieses in seiner Art singulären Wettbewerbs erreicht werden. Der RING AWARD trägt mit dazu bei, Graz nachhaltig als starken Player in der internationalen Musiktheaterszene zu positionieren.

Der Wettbewerb ist in drei Stufen gegliedert. Im Jahr 2018 erfolgt die internationale Ausschreibung. Nach der Jurybeurteilung der Einreichungen in der ersten Stufe im September 2019 findet Mitte Januar 2020 das Semifinale für neun Teams im Next Liberty vor Publikum statt. Die dritte Stufe belebt mit dem großen öffentlichen Finale im Sommer 2020 das Schauspielhaus Graz.

Um die Planungssicherheit für diesen, für die internationale Positionierung der Stadt Graz im Musiktheaterbereich wichtigen Wettbewerb zu sichern, sollen aus dem Kulturressort der Stadt Graz im Rahmen der Eckwerte 2018 bis 2020 in Summe € 150.000 mitfinanziert werden. Die Fördervereinbarung, die einen integrierenden Bestandteil bildet, soll mit jeweils € 25.000 für die Vorbereitung in den Jahren 2018 und 2019 sowie mit € 100.000 im Wettbewerbsjahr selbst abgeschlossen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Projektgenehmigung für den neunten Internationalen Wettbewerb für Regie und Bühnengestaltung RING AWARD 2020 in der OG mit einem Gesamtbetrag von € 150.000 zu erteilen und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung vorzusehen:

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus stellen daher gemäß § 1 Abs. 3 der Subventionsordnung der Landeshauptstadt Graz vom 9.12.1993 bzw. gemäß § 90 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBI.Nr. 130/1967, in der geltenden Fassung, den

Antrag,

der Gemeinderat wolle mit der erforderlichen erhöhten Mehrheit beschließen:

 Zur Sicherung der Planung und Finanzierung des neunten RING AWARDS 2020 wird in der OG mit einem Gesamtbetrag von € 150.000 eine Projektgenehmigung erteilt und die Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung vorgesehen: Finanzmittelbedarf:

- Die Fördervereinbarung, die integrierender Bestandteil des Beschlusses ist, ist durch das Kulturamt und die Finanz- und Vermögensdirektion mit dem RING AWARD, Kulturverein für die Jahre 2018-2020 in Höhe von € 150.000 abzuschließen.
- 3. Die Auszahlung erfolgt im Jahr 2018 am 23.9.2018, im Jahr 2019 am 23.1.2019 und im Jahr 2020 geteilt, jeweils € 50.000 Euro, am 23.1. und am 23.5.2020.

Beilage:

Fördervereinbarung

Die Bearbeiterin der Mag. Abt. 16: Patrizia Monschein elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin der Mag. Abt. 8: Mag.^a Susanne Radocha elektronisch unterschrieben

Der Bearbeiter der Mag. Abt. 8; Michael Kicker elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsvorstand der Mag. Abt. 16: Michael A. Grossmann elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:

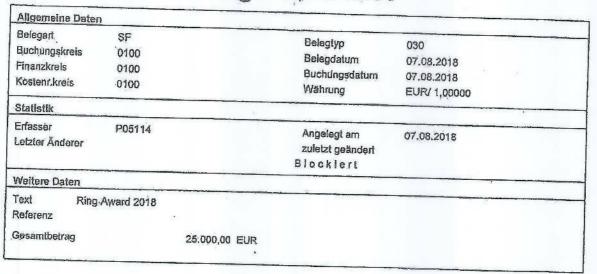
Dr. Karl Kamper elektronisch unterschrieben

Der Finanz-, Kultur- und Wissenschaftsreferent: Dr. Günter Riegler elektronisch unterschrieben

Vorberaten i der Sitzung d	und einstimmi les Ausschusse	g/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in se für Kultur und Wissenschaft am 1901/2018
Der/die/Schr	iftführerin: Uelle	Per/die Vorsitzende:
der Sitzung d	and einstimmig les Ausschusse	/mehrheitlich/mit Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen in sfür Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus
Der/die Schri	iftführerin: ÜDAU	Der/die Vorsitzende:
Der Antrag w	urde in der he	utigen 🗵 öffentlichen 🔲 nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
☐ bei Anw	esenheit von .	GemeinderätInnen
einstimn	nig 40: 0 [mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
	sdetails siehe	Beiblatt
Graz, am2c	9.2018	Der/die Schriftführerin:
	Signiert von	Monschein Patrizia
	Zertifikat	CN=Monschein Patrizia,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2018-08-09T07:04:51+02:00
DIGITALE SIGNATUR	Hinwels	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Bestandteil des Gemeinderatsbeschunges

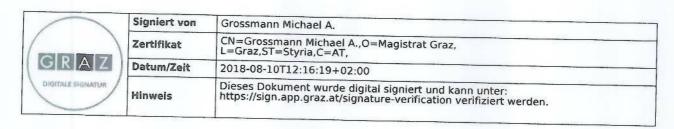
Mittelreservierung 700024257



Text	Subvention 2018			
Finenzpasition Fonds Kostenstelle Kreditor	1.32200.757000-019 HAUSHALT 3089731	Finanzstelle Sachkonto Fällig am Debitor	1600	
Betrag Originalbetrag	25.000,00 EUR 25.000,00 EUR			



Signiert von	Flitsch Johanna
Zertifikat	CN=Flitsch Johanna,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-08-08T07:10:27+02:00
Hinwels	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



	Signiert von	Radocha Susanne
\	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
RAZ	Datum/Zeit	2018-08-10T12:17:45+02:00
ALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Kicker Michael
GRAZ DIGITALE SIGNATUR	Zertifikat	CN=Kicker Michael,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2018-08-10T13:15:49+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Signiert von	Kamper Karl
Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-08-29T12:03:58+02:00
Hinwels	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Signiert	on Riegler Günter
Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Z Datum/Z	it 2018-08-29T15:49:26+02:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses Der Schriftführer:

<u>Förderungsvereinbarung</u>

abgeschlossen zwischen der <u>Stadt Graz</u> als "Förderungsgeberin" einerseits und

RING AWARD, Kulturverein, Rotmoosweg 67, 8045 Graz als Förderungsempfängerin andererseits.

Der RING AWARD, Kulturverein (RAV) veranstaltet 2020 zum neunten Mal in Folge den internationalen Wettbewerb für Regie- und Bühnengestaltung. Im Sinne der Jugend- und Nachwuchsförderung besitzt der dreistufige Wettbewerb einen Ausbildungs-, Erfahrungs- und Entwicklungscharakter für junge Kunstschaffende, welche im Rahmen des Ring Award ihre Vorstellungen von zeitgemäßem Musiktheater unter dem begleitenden Feedback einer internationalen Jury aus Intendantinnen und Intendanten sowie Musiktheaterverantwortlichen realisieren.

Der Wettbewerb ist in drei Stufen gegliedert. Im Jahr 2018 erfolgt die internationale Ausschreibung. Nach der Jurybeurteilung der Einreichungen in der ersten Stufe im September 2019 findet Mitte Januar 2020 das Semifinale für neun Teams im Next Liberty vor Publikum statt. Die dritte Stufe belebt mit dem großen öffentlichen Finale im Sommer 2020 das Schauspielhaus Graz.

1. Art und Höhe der Förderung

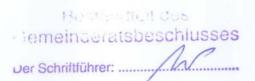
Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

€ 150.000,- für die Jahre 2018 bis 2020 geteilt in:

€ 25.000,- für 2018 € 25.000,- für 2019 € 100.000,- für 2020

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz in den jeweiligen Jahresbudgets flüssig gestellt. Eine budgetäre Verfügbarkeit im Sinne des vorigen Satzes liegt nicht vor, soweit im Budgetbeschluss der Stadt Graz eine Auszahlungssperre (zB 5%-Sperre) für budgetierte Beträge mitbeschlossen wird.

- Die Auszahlung des Jahresförderungsbeitrages erfolgt zu den im Vertrag unter Punkt 3. genannten Terminen von den jeweils laut Gemeinderatsbeschluss zuständigen Abteilungen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten künstlerisch-kulturellen Zwecken zu dienen.
- Wesentliche programmatische Änderungen oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturamt abzusprechen und berechtigen beide Vertragspartner, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.



2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

 Der Förderungsempfänger hat der "Förderungsgeberin" über die Durchführung der Wettbewerbsschritte spätestens drei Monate nach Abschluss des Kalenderjahres, in dem die Förderung erfolgt ist, zu berichten und gleichzeitig eine vollständige und detaillierte Jahresabrechnung über die geförderten Projektanteile, Originalrechnungen und zahlungsnachweise in Höhe der Förderungssumme, sowie die Plan/Ist-Rechnung des jeweiligen Jahres vorzulegen.

Die "Förderungsgeberin" behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.

- Der Förderungsempfänger hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau der Programmteile des nächsten Jahres mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan vorzulegen, der die geplanten <u>Einnahmen</u> (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, SponsorInnenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten <u>Ausgaben</u> (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) zu enthalten hat. Dazu ist das Subventionsformular der Mag. Abt. 16 sowie das Formular Plan-Rechnung zu verwenden.
- Ausdrücklich wird auf die Subventionsordnung der Stadt Graz, §§ 6 und 7 Verwendung und Widerruf der Subventionen in der jeweils gültigen Fassung, hingewiesen.
 Im Folgenden der derzeit gültige Text:
 - § 6 Verwendung der Subventionen
 - (1) Der Subventionsempfänger hat die erhaltene Subvention widmungsgemäß nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie den entsprechend erteilten Auflagen, Bedingungen und Befristungen zu verwenden.
 - (2) Hinsichtlich der Abrechnung sind die "Richtlinien für die Abrechnung von Subventionen" (Anhang A) anzuwenden.
 - (3) Der Subventionsempfänger hat einen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Subvention in einer von der Stadt gewünschten Form zu erbringen (Verwendungsnachweis). Dies kann insbesondere erfolgen durch:
 - Vorlage der Rechnungen samt Bankeinzahlungsquittungen im Original und/oder
 - Vereinbarung einer speziellen Form der Überprüfung der Mittelverwendung, wie beispielsweise
 - detaillierte Einnahmen/Ausgaben-Rechnung mit/ohne Offenlegung der Vermögensverhältnisse einschließlich Schulden ohne zugehörige Belege, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird
 - von einem Steuerberater erstellte Bilanz bzw. vom Wirtschaftsprüfer testierte Bilanz, wobei die nachträgliche Anforderung von Originalbelegen möglich ist und stichprobenartig durchgeführt wird. Erhält der Subventionsempfänger neben der Förderung durch die Stadt Graz weitere Zuwendungen durch andere öffentliche Förderstellen (z.B. Bund, Länder, Gemeinden, FFG Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft) und erfolgt eine Überprüfung der gesamten öffentlichen Fördermittel durch diese, wird dieser Prüfbericht als Verwendungsnachweis anerkannt. Bei Subventionen bis zu 0,0002 v.H. der Jahreseinnahmen ist der Verwendungsnachweis nur über Verlangen der Stadt vorzulegen.
 - (4) Die Vorlage von Verwendungsnachweisen hat
- bei Jahresförderungen bis zum 31.3. des der Subventionsgewährung folgenden Kalenderjahres
- bei Projekt- und Saisonförderungen bis spätestens 3 Monate nach Projekt-/Saisonende
- bei Institutionen mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschafts-/Rechnungsjahr (z.B. Universitäten) bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des jeweiligen Wirtschafts-/Rechnungsjahres zu erfolgen

Eine Fristerstreckung durch die subventionsvergebende Stelle ist zulässig.

Mit Übermittlung der Verwendungsnachweise ist ein Tätigkeitsbericht in elektronischer Form beizulegen.

Bei mehrjährigen Vorhaben ist bis jeweils 31.3. eine Zwischenabrechnung vorzulegen.

(5) Für die Überprüfung des Verwendungsnachweises gilt § 4 Abs 3 sinngemäß.

§ 7 Widerruf der Subvention

- (1) Die Subvention ist durch das für die Gewährung der Subvention zuständige Organ zu widerrufen, wenn
- 1. im Subventionsansuchen wissentlich unrichtige Angaben gemacht wurden;
- sie widmungswidrig verwendet wurde;
- 3. der Verwendungsnachweis trotz Aufforderung nicht binnen Monatsfrist erbracht wurde;
- 4. die bei Gewährung der Subvention erteilten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht eingehalten wurden.
- (2) Widerrufene Subventionen sind innerhalb einer von der Stadt festzulegenden Frist zurückzuzahlen, wobei die Stadt vom Tage der Auszahlung an Zinsen in der Höhe von 2 % über dem jeweils geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank pro Jahr verlangen kann. Bei Subventionen in Form von Sach- oder Dienstleistungen ist der bei der Gewährung ermittelte kalkulatorische Geldwert der Rückzahlung zugrunde zu legen.

Aufgrund des redimensionierten Finanzierungsplanes ist eine Verschiebung von Kosten innerhalb der Gesamtsumme möglich. Eine Abweichung vom Finanzplan und den Jahresförderungen ist in der jährlichen Abrechnung zu argumentieren.

3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Programms sind folgende Angaben über den Förderungsempfänger beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen: Name, Sitz, Rechtsform des Förderungsempfängers; die aktuellen Namen und Anschriften aller Vereinsorgane.
 Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes, der Namen der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Ansuchens wie folgt ausgezahlt:

€ 25.000,- am 23.9.2018 € 25.000,- am 23.1.2019 € 50.000,- am 23.1.2020 € 50.000,- am 23.5.2020

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Programmvorschau des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

- Der Förderungsempfänger erklärt seine Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen, u. ä.). Dies hat durch die Verwendung des Logos der Stadt Graz (Stadt Graz Kultur siehe auch Logobestimmungen auf der Homepage der Stadt Graz) zu erfolgen.
- Der Förderungsempfänger verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: redaktion@kulturserver-graz.at zu übermitteln sowie die Angaben im Kultur A-Z zu aktualisieren.

Bestandteil des Gemeingeratsbeschlusses Der Schriftführer:

- Der Förderungsempfänger erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name des Förderungsempfängers, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden.
- Soweit in dieser F\u00f6rderungsvereinbarung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Subventionsordnung der Stadt Graz sowie die Richtlinien f\u00fcr die Abrechnung von Subventionen in der jeweils geltenden Fassung.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.9.2018

A 16 - 004817/2008/0101 A 8 - 77397/2017-27

> Für die Stadt Graz Der Bürgermeister:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für den Förderungsempfänger: